

Wochenschrift für Kaufleute

herausgegeben

von

der Berlinschen Handlungsschule.

Des Jahrganges 1795 Num. 2.

Von der Italiänischen oder doppelten Buchhaltung.

Ueber den Werth oder Unwerth dieser Art von Rechnungsführung sind unter den Herren Kaufleuten, wie wir zu bemerken oft Gelegenheit gehabt haben, die Stimmen sehr getheilt. Während daß Einige sie für sehr entbehrlich erklären, und ihr mancherlei Unbequemlichkeiten u. dergl. zur Last legen; sind hingegen Andere sehr für sie eingenommen, und — lassen ihr vielleicht Gerechtigkeit dadurch wiederfahren.

Soviel wenigstens wird, auf alle Fälle, Jedermann (Freund oder Gegner) der Italiänischen oder doppelten Buchhaltung einräumen müssen, daß sie eine der sinnreichsten Erfindungen ist. Sie besteht in einer Art dramatischer Vorstellung, die von dem Erfinder auf die konsequenteste Art von Anfang bis zu Ende durchgeführt worden ist.

B

Als handelnde Personen treten dabei auf die
sämmlichen, persönlichen sowohl als unpersönli-
chen; lebendigen sowohl als leblosen (zum Theil
auch bloß intellectuellen) Gegenstände des respec-
tiven Handlungsgeschäfts, über welches nach Ita-
lianischer Manier Buch und Rechnung geführt
wird. Am Anfange einer jeden neuen Rechnung
(Conto novo) beginnt die Vorstellung damit,
daß das Capital-Conto, als Hauptgegen-
stand, und gleichsam als Repräsentant des Prin-
zipals — in welcher doppelten Qualität es auch
den Rang vor allen übrigen Conten dadurch
behauptet, daß es jederzeit Folio 1 des Haupt-
buchs erscheint — die sämlichen zu seinem Haupt-
Departement gehörigen Interims-Rechnungen

1) theils zu seinen Debitoren dadurch
macht, daß es einem Jeden denjenigen Bestands-
theil des, laut Inventarium vorhandenen, Activ-
Vermögens, der zu dessen besonderem Depar-
tement gehört — dem Cassa-Conto, zum Bei-
spiel, das vorrätthige baare Geld; dem General-
Waaren-Conto die vorhandenen Waaren; dem
Conto liegender Gründe Haus und Hof u. s.
w. — zur getreuen Verwaltung und Berechnung
auf eine Zeitlang anvertrauet; und dann, bis nach
Verlauf dieser Zeit, auf seinem Ehrenposten, Fo-
lio 1 des Hauptbuchs, als Creditor dieser
Conti; übrigens als ein müßiger Zuschauer ihrer
Handlungsgeschäfte und ihres Verkehrs, da steht,
nachdem es

2) zuvor auch noch, zufolge desjenigen Theils des Inventariums, welcher das sogenannte Passiv-Vermögen enthält, sich für den Debitor solcher wirklichen Personen, und der über sie zu führenden personellen Conti, erklärt hat, welche dermalen an den Prinzipal per Saldo etwas zu fodern haben, oder dessen Creditores sind.

Bloß auf eine solche Schuldfoderung, die eine wirkliche Person an eine andere wirkliche Person zu thun hat, erstreckt sich bekanntermaßen im gemeinen Leben der Begriff von Debitor (Schuldner) und Creditor (Schuldfoderer, Schuldherr oder Gläubiger). Bloß dann heißt es im gemeinen Leben von jenem debet, oder er ist schuldig; und von diesem credit, oder er hat zu fordern, wenn jener an diesen eine ganz eigentliche Schuld zu zahlen, und folglich dieser an jenem eine ganz eigentliche Schuldfoderung zu thun hat.

Bei der Italiänischen Buchhaltung hingegen findet eine weit ausgedehntere Bedeutung der Ausdrücke debet und credit Statt; eine solche nemlich, durch welche die Qualität eines Debtors und Creditors — wie wir bereits an den Beispielen von Capital-Conto, Cassa-Conto, General-Waaren-Conto und Conto liegender Gründe gesehen haben — auch auf impersonelle und leblose Gegenstände sich erstreckt, die also durch die Debitirung oder Creditirung, welche

ihnen nach Italiänisch, Buchhalterischer Manier wiederfährt, gleichsam personificirt werden.

Vermöge dieser Art und Weise zu debitiren und zu creditiren, weiß der Italiänische Buchhalter bei einem jeden einzelnen Handlungsgeschäfte, welches er zu Buche zu bringen hat, beides, einen Debitor und einen Creditor, anzugeben; denn

erstlich betrachtet er bei einem jeden solchen Handlungsgeschäfte, irgend einen von den verschiedenen (personellen und impersonellen) Gegenständen seiner Buchführung als den Empfänger, oder denjenigen, für den etwas geleistet wird; und irgend einen andern dieser Gegenstände, als denjenigen, welcher das hergiebt und leistet, oder wenigstens hergeben und leisten soll, was jener zu empfangen hat, oder für ihn zu leisten ist; und so wird hierauf

zweitens eine jede (personelle oder impersonelle) Rechnung, deren Gegenstand, in diesem Sinne, etwas leistet oder hergiebt, für das Geleistete oder Hergegebene creditirt; dasjenige Conto hingegen debitirt, dem das von jenem Geleistete zu Gute kommt oder zufließt. S. B.

1) Wenn auf Cajum ein Wechsel trassirt wird, an die Ordre des Sempronius: so ist dadurch dem Letztern etwas zuerkannt worden, was ersterer hergeben soll, nemlich die Valuta des Wechselbriefes. Es heißt also hier, nach der Kunstsprache der Italiänischen Buchhaltung: „Sem-

pronius debet an Cajum *), wegen eines auf Letzteren 'gezogenen Wechsels an die Ordre des Ersteren."

2) Wenn Bavius mir meldet, daß er einen Wechsel honorirt habe, den Maevius auf ihn, für meine Rechnung, trassirte: so ist hier Bavius derjenige personelle Gegenstand, der etwas geleistet hat, und Maevius derjenige, dem das zu Gute kommt, was jener für meine Rechnung leistete. Also: „Maevius debet an Bavius; und zwar wegen des von Ersterem auf Letzteren für meine Rechnung gezogenen, und von Letzterem honorirten Wechsels."

3) Auch dadurch leistet Bavius etwas, wenn er baar Geld einsendet. Er, oder vielmehr sein personelles Conto, wird also hier ebenfalls creditirt. Der Gegenstand hingegen, dem hier das Geleistete zu Gute kommt, ist die Cassa, folglich wird hier das impersonelle Cassa-Conto debitirt, und zwar entweder so: „Cassa-Conto debet an Bavius;" oder umgekehrt mit folgenden Worten: „Bavius credit per Cassa-Conto."

4) Wenn eine Parthie Caffeebohnen eingekauft wird für baar Geld: so ist hier das Waarenlager der Empfänger; die Cassa aber diejenige, die das Benöthigte dazu hergeben muß,

B 3

*) oder, welches gleichviel bedeutet: Cajus credit per Sempronium.

damit jenes empfangen könne. Folglich: „General-Waaren-Conto debet an Cassa-Conto, oder Cassa-Conto credit per General-Waaren-Conto.“

5) Die Bezahlung einer Frachtrechnung kommt der Waare, für welche Frachtrechnung bezahlt wird, zu Gute; daher auch der Betrag einer solchen Rechnung auf den Preis der Waare geschlagen, und hierauf das General-Waaren-Conto im Hauptbuche, so wie im Waaren-Scontro-Buche das specielle Conto der respectiven Waare dafür debittirt wird. Nun werden übrigens in der kaufmännischen Welt die Zahlungen auf verschiedene Art geleistet; und sonach sind also auch die impersonellen oder personellen Gegenstände verschieden, welche die Zahlungssumme hergeben können, und deren Conti demnach dafür zu creditiren sind. Gesetzt nun, der Betrag einer Frachtrechnung werde dem Schiffer oder dem Fuhrmann nicht baar, sondern durch eine Anweisung auf Titium entrichtet: so ist hier Titius derjenige, der das hergeben soll, was zu Gunsten des Waarenlagers zu leisten ist. Folglich heißt es hier: „General-Waaren-Conto debet an Titium; oder Titius credit per General-Waaren-Conto.“

6) Wenn zum Behuf der eigenen Oekonomie des Principals, ein Unter Wein, eine Parthie Caffee und Zucker u. dgl. aus dem Wein- und Waarenlager genommen wird: so ergiebt sich, nach

einem gerungen Nachdenken, daß hier Haushalts-Unkosten-Conto an General-Waaren-Conto debitirt; folglich General-Waaren-Conto per Haushalts-Unkosten-Conto creditirt werden müsse.

7) Wenn ein Kaufmann, der zur Miethe wohnt, den vierteljährigen Miethzins baar bezahlt, so fragt sich's: für welchen Gegenstand dasjenige geleistet wird, was die Casse hier leistet? — Die Antwort darauf ist: Wenn ein Kaufmann ein Haus bewohnt, und Miethe dafür bezahlt, so kommt dies bei ihm nicht bloß seiner Familie und seiner Oekonomie zu Gute, folglich kann auch nicht sein Haushalts-Unkosten-Conto allein dafür debitirt werden; sondern man muß einen verhältnißmäßigen Theil von dem Betrag der Miethe dem Handlungs-Unkosten-Conto zur Last schreiben *). Dies ist also einer von den Fällen, wo ein einfaches Geschäft, wie z. B. das Geschäft der Entrichtung der Hausmiethe ist, eine mehrfache Debitirung an einen und eben denselben Creditor; oder bisweilen auch umgekehrt, eine mehrfache Creditirung per einen und eben denselben Debitor veranlaßt. Von der erstern Art würde unter andern auch folgender Handlungsvorfall sein:

B 4

*) gut schreiben heißt, beim Italiänischen Buchhalten soviel als creditiren; zur Last schreiben hingegen, soviel als debitiren.

8) Ich erfahre durch meinen Correspondenten Herrn Ehrlich in N. N., daß ein dortiger Kaufmann, Namens Truglieb, der mir per Saldo 2000 Rthlr. schuldig ist, fallirt; und beim Concurſu Creditorum 60 p. C. accordirt hat. Ich sehe mich also genöthigt, mit den 1200 Rthlrn., die mir aus der Fallitmasse zukommen, vorlieb zu nehmen; und die übrigen 800 Rthlr. für das, was sie nicht sind, für bezahlt, anzusehen, und dem gemäß zu Buche zu bringen. Also nicht allein in Ansehung der 1200 Rthlr., die Truglieb wirklich hergiebt, erscheint derselbe hier als Creditor; sondern das nehmliche widerfährt ihm, als eine unverdiente Ehre, auch in Ansehung der 800 Rthlr., deren Zahlung so betrachtet werden muß, als sei sie von ihm wirklich geleistet worden. Da also, auf solche Weise, der einfache Creditor, in Ansehung dieses Vorfalles, ausgemittelt ist: so fragt sichs nun, welchem personellen oder impersonellen Gegenstande meiner Buchhaltung kommt dasjenige zu Gute, was Truglieb hier theils wirklich, theils vorgeblich geleistet hat? — In Ansehung der 1200 Rthlr., die ich aus dem Schiffbruche wirklich rette, kommt es, um diese Frage zu beantworten, und dadurch den Debitor oder die Debitores auszumitteln, auf die Art und Weise an, wie ich diese Summe einziehe. Geſetzt ich assignire die eine Hälfte davon eben dem Herrn Ehrlich, der mir den Vorfall meldete; lasse mir also nur die andere Hälfte baar senden,

und halte es dann mit jenen 800 Rthlrn., wie bereits gemeldet: so entstehen, auf solche Weise, drei verschiedene, an den einzigen Truglieb zu debitirende Conti; und zwar ein personelles und zwei impersonelle. Denn

Erstlich wgn der einen Hälfte von den geretteten 1200 Rthlrn. heißt es: „Ehrlich debet an Truglieb;“

Zweitens wegen der andern Hälfte: „Cassa-Conto debet an Truglieb:“ und wenn wir nun endlich

Drittens auch die eingebüßten 800 Rthlr. irgend einem Conto zur Last schreiben wollen, da wir uns genöthigt sehen, sie dem Truglieb zu gut zu schreiben: so ist, beim Italiänischen Buchhalten, das allgemeine Gewinn- und Verlust-Conto, mit seinen verschiedenen speciellen Interims-Rechnungen — von welchen letzteren hernach ein Mehreres — dasjenige Conto, welches in diesem, so wie in allen ähnlichen Fällen, gleichsam als der Schlund betrachtet wird, der am Ende alles in Empfang nimmt und verschlingt, was auf solche Weise einerseits abgeht, daß es auf der andern Seite keinem von denjenigen Gegenständen der Buchhaltung zu Gute kommt, die einen wirklichen Bestandtheil des Capitals ausmachen. Für einen solchen Abgang, als einen wirklichen Verlust, wird Gewinn- und Verlust-Conto, entweder unmittelbar oder mittelbar debitirt; so wie dagegen eben

dies Conto als die Quelle alles desjenigen betrachtet wird, was dem Prinzipal auf solche Weise zufließt, daß auf der andern Seite kein eigentlicher Bestandtheil des Capitals einen Abgang dadurch leidet. Für so etwas, das ist: für einen eigentlichen Gewinn, wird also Gewinn- und Verlust-Conto, als die Quelle desselben, creditirt.

Und zwar ebenfalls entweder unmittelbar oder mittelbar. Da es nemlich dem Kaufmanne, der nach Italiänischer Manier Buch und Rechnung führet, nicht bloß um eine allgemeine Notiz von seinem gehabten Gewinne oder Verluste, sondern um eine specielle Darstellung desselben zu seiner Zeit, zu thun ist: so bedient er sich, bis zum Generalabschlusse hin, in solchen Fällen, wo von einem eigentlichen Gewinne, oder von einem eigentlichen Verluste, die gehörige Anmerkung in den Büchern zu machen ist, anstatt des allgemeinen Gewinn- und Verlust-Conto, vor der Hand der verschiedenen speciellen Interims-Conti desselben. In der Regel nemlich: denn es giebt auch Fälle, die als Ausnahmen von dieser Regel zu betrachten sind, und wo, noch vor dem Generalabschlusse, das allgemeine Gewinn- und Verlust-Conto gleich unmittelbar aufgeführt wird, als Debitor nemlich für einen wirklichen Verlust, oder als Creditor für einen wirklichen Gewinn. Zu den Fällen dieser Art gehört derjenige, der zuletzt ange-

führt worden ist, und den bei einem Bankerott erlittenen Verlust betraf. Fälle von der andern und gewöhnlichern Art, waren diejenigen, wo Haushalts-Unkosten-Conto, und Handlungs-Unkosten-Conto als Debitores aufgeführt wurden; denn diese Conti gehören, ihrer Natur und Art nach, beide zu denen, die, ihrerseits, keinen Zuwachs zu irgend einem wirklichen Bestandtheil des Capitals durch dasjenige bewirken, wofür sie debitirt werden, und was doch, auf der andern Seite, irgend einem wirklichen Bestandtheile des Capitals, (dessen Conto also auch deshalb creditirt wird) jedesmal abgeht.

In Fällen, wo jener Zuwachs am Capital auf der einen Seite wirklich Statt findet, durch das was auf einer andern Seite von demselben abgeht, muß man sich wol hüten, ein solches Gewinn- und Verlust-Interims-Conto zu gebrauchen, anstatt eines solchen Conto, welches — als ein Capital-Interims-Conto — über einen wirklichen Bestandtheil des Capitals geführt wird, und dem es in solchen Fällen, als so eben erwähnt worden, zukommt, für den Empfang desjenigen debitirt zu werden, was einem andern Conto abgeht, und umgekehrt.

In Ansehung der baaren Ausgaben, zum Beispiel, die ein Kaufmann bei seinem Handelsgeschäfte hat, und für die also — wie leicht zu entscheiden ist — jedesmal Cassa-Conto creditirt wird, muß man dagegen das Debitirungsgeschäfte

immer erst ein wenig überlegen, ehe man sich damit übereilt; denn bei dieser Uebereilung kann es einem jeden andern ungeübten Buchhalter leicht eben so gehen, wie es den Eleven unserer Handlungsschule bisweilen zu gehen pflegt, indem sie Handlungs-Unkosten-Conto debitiren, da wo Handlungs-Geräthschaften-Conto oder General-Waaren-Conto debitirt werden sollte, und umgekehrt.

Wenn von demjenigen Theile der bezahlten Hausmiete, der — nach einer verhältnißmäßigen Repartition zwischen Oekonomie und Handlung — der letztern zur Last fällt; oder wenn von Briefporto, von Ausgaben für Schreibmaterialien und andern Comtoir- und Handlungsbedürfnissen von der Art die Rede ist, so sind dies alles solche Ausgaben, für die entweder überhaupt gar nichts wieder einkommt; oder, wenn wir auch Federspulen, Dinte, Papier und dergleichen zum Gebrauch fürs Comptoir dafür wieder einbekommen: so sind dies alles Dinge, die nicht bloß zum Gebrauch, sondern auch zum baldigen Verbrauch bestimmt sind, folglich gar keinen Capitalwerth haben; und für die also das Handlungs-Geräthschaften-Conto eben so wenig debitirt werden kann, so wenig der Haufen Holz, den ich heute für meine Wirthschaft einfahren lasse, und der nach Verlauf etlicher Wochen bereits verbrannt ist, eine Debitirung des Mobilien-Conto veranlassen kann. Bloß das Haus-

haltungs-Unkosten-Conto wird seinetwegen debitirt; und so auch, wegen der fürs Comptoir angeschafften Bedürfnisse an Papier, Federn, Dinte u. dergl., bloß Handlungs-Unkosten-Conto.

Ein anderes ist es, wenn für das Comptoir, oder für die Handlung überhaupt, Bedürfnisse von der Art, wie z. B. folgende angeschafft werden: Pulte, Schreibtische, Tabakspressen u. s. w. Dafür wird, wie billig, Handlungs-Geräthschaften-Conto, debitirt; und gesetzt daß dem Tischler, oder einem andern Professionisten, seine darüber eingereichte Rechnung, auf sein Begehren, zum Theil mit Holzwaaren u. dgl., zum Theil mit baarem Gelde berichtigt würde; so wäre dies einer von solchen Fällen, wo bei einer einfachen Debitirung eine mehrfache Creditirung Statt findet; denn wegen der an den Tischler, an Zahlung, statt, für seine gelieferte Arbeit, verabsfolgten Bretter würde es heißen: „Handlungs-Geräthschaften-Conto debet an General-Waaren-Conto:“ und wegen des baar an ihn bezahlten Geldes: „Handlungs-Geräthschaften-Conto debet an Cassa-Conto.“

Diese Beispiele werden hinreichend seyn, um dem Leser von der sinnreichen Methode einen Begriff zu machen, nach welcher der Italiänische Buchhalter verfährt, um sich in den Stand zu setzen, von dem dermaligen Handlungs-Capitale überhaupt, als auch von einem jeden einzelnen

(ehemaligen und jetzigen) Bestandtheile desselben, sich zu jeder Zeit aufs spectelleste und zuverlässigste die Frage beantworten zu können: wo es hergekommen, oder wo es geblieben sei?

Von dem Winde wissen wir nicht, von wannen er kommt, und wohin er fährt: und wie es uns allen, auf solche Weise, mit dem Winde gehet, so muß es doch wol unfehlbar demjenigen Kaufmanne, der nicht nach Italiänischer Manier Buch und Rechnung führt, mit so manchem Bestandtheile seines Capitals ebenfalls gehen. Demjenigen aber, der seine Bücher nach dieser Manier wirklich führt, und richtig führt, kann so etwas nicht begegnen: denn sein Debet und Credit verschafft ihm über das wohin? und woher? zu jeder Zeit eine so genaue und specieller Auskunft, daß nichts genauer und specieller seyn kann.

Eben dieser doppelten Auskunft, oder vielmehr der doppelten Registrirung wegen, die zum Behuf derselben von einem jeden einzelnen Handlungsgeschäfte im Hauptbuche geschieht, heißt auch die Italiänische Buchhaltung zugleich die doppelte Buchhaltung.

Kurze Nachricht von der Berlinschen Handlungsschule.

Alles, was zur wissenschaftlichen Bildung des künftigen Kaufmannes — nicht allein als bloßer Kaufmann, sondern überhaupt auch als Mitglied einer gebildeten Menschenklasse betrachtet — erforderlich ist, macht einen Gegenstand des Unterrichts aus, der in dieser Schulanstalt erteilt wird, wo eine übersehbare Anzahl von höchstens 80 jungen Leuten, (eine Anzahl, die nach den Grundgesetzen des Instituts nie überschritten werden wird) nach Verschiedenheit des Alters und der Fähigkeiten, in vier bis fünf besonderen Klassen, Unterricht erhält:

Erstlich in der Deutschen, Französischen, Englischen, Holländischen und Italienischen Sprache; und zugleich in dem Kaufmännischen Briefstyl dieser Sprachen. Dazu kommt etwas wenig Latein; soviel der Kaufmann davon braucht. —

Zweitens: der anderweitige Unterricht hat zum Gegenstand die Kaufmännische Rechenkunst, die Münz-, Maas und Gewichtskunde, das Italienische Buchhalten, die Lehre vom Wechselgeschäfte, Waarenkunde, Commerzgeographie, Geschichte der neuesten Weltbegebenheiten, u. s. w. — Für fleißige Übung unserer Handlungseleven im Schönschreiben ist nicht allein durch besondere kalligraphische Lehrstunden, sondern auch dadurch gesorgt, daß in den übrigen Lehrstunden ebenfalls auf kalligraphische Eleganz jederzeit ein Hauptaugenmerk gerichtet, und schlechterdings kein Geschmier verstattet wird.

Die Bedingungen, unter welchen Handlungseleven aufgenommen werden, sind folgende: Für den Unterricht wird, was die öffentlichen Lehrstunden anbetrifft, (die Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr dauern) monatlich 5 Thlr. bezahlt. Eigentlich im Golde; da aber das Gold so hoch im Preise gestiegen, so ist, schon seit einiger Zeit, solchen Eltern, denen mit dieser Erleichterung gedient war, sehr gern zugestanden worden, bloß 5 Thlr. Preuss. Courant, statt eines Friedrichsd'ors monatlich zu zahlen. Und dabei mag es denn, so oft es verlangt wird, auch ferner sein Bewenden haben,

um so mehr, da wir die angenehme Erfahrung machen, daß wirklich vermögende Eltern von dieser ihnen angebotenen Erleichterung keinen Gebrauch machen; sondern freiwillig den gesetzmäßigen Friedrich'dor monatlich entrichten, und noch manchen herzlichsten Dank obendrein, für das, was dafür geleistet wird.

Im Anfang des Winters wird eine billige Vergütung an Holz, und Lichtgeld gegeben.

Der fortgesetzte Unterricht in der Englischen, Holländischen und Italianischen Sprache ist (obgleich nicht ohne Schwierigkeit) seit einiger Zeit in die gewöhnliche öffentlichen Lehrstunden mit eingepaßt worden, und wird also nichts weiter dafür bezahlt. Der erste Elementarunterricht, hingegen, kann in diesen Sprachen nicht anders als in besondern Privatstunden gegeben werden. Doch wird man das Honorar von einem Friedrich'dor, welches für eine jede dieser drei Sprachen, ein für allemal praenumerando, besonders entrichtet wird, sehr billig finden.

Zwei Pensionsanstalten sind mit der Berlinischen Handlungsschule verbunden; die eine bei dem Kaufmann und Gildesältesten Herrn Dieben; welcher, in Gesellschaft mit den sämtlichen übrigen Herrn Gildesältesten einer hiesigen Wohlthät. Kaufmannschaft, zugleich das Ehrenamt eines wohlthätigen Curators der Handlungsschule übernommen hat) die andere bei dem endessenannten Stifter und dormaligen Director des Instituts. In einer jeden werden, an Pension, 50 Thaler Friedrich'dor vierteljährig gezahlt. Auch für solche einheimische Eleven, die sehr weit entfernt wohnen, ist bei dem Endesunterzeichneten die Gelegenheit vorhanden, daß sie den ganzen Tag bei ihm unter guter Aufsicht nützlich zubringen; und in den Freistunden bei gutem Wetter, an lehrreichen Spaziergängen, und an Besichtigung der Manufakturen, Fabriken und Werkstätte der Handwerker und Künstler, Theil nehmen können.

Dr. J. M. F. Schulze.